

Geschäftsverzeichnisnr. 6488

Entscheid Nr. 93/2018
vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4/1 5 und 8 § 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 235.525 von 19. Juli 2016 in Sachen der «Thalass Alif» PGmbH und Mohamed Saouti gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 28. Juli 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, dahin ausgelegt, dass er den König dazu ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die die Erteilung, die Gültigkeit, die Verlängerung oder die Erneuerung der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis beschränken, gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, oder die eine oder andere dieser Bestimmungen, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 23, 105 und 108 der Verfassung, indem Artikel 191 der Verfassung dem Gesetzgeber die Zuständigkeit vorbehält, die Behandlungsunterschiede zum Nachteil der Ausländer im Bereich des den Personen und Gütern gewährten Schutzes zu bestimmen? »;

2. « Verstoßen die Artikel 4/1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gegen die Artikel 22, 23 und 191 der Verfassung, oder die eine oder andere dieser Bestimmungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, indem sie vorsehen, dass der Ausländer eine Arbeitserlaubnis nachweisen muss, die erteilt wurde, nachdem der potenzielle Arbeitgeber dieses Ausländers eine Beschäftigungserlaubnis erhalten hat, insbesondere wenn diesem Ausländer vorher der Aufenthalt, sei es für begrenzte Dauer, erlaubt wurde? »;

3. « Im Falle der verneinenden Antwort auf die zweite Frage: Verstoßen die Artikel 4/1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gegen die Artikel 22, 23 und 191 der Verfassung, oder die eine oder andere dieser Bestimmungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, indem sie vorsehen, dass der Ausländer eine Arbeitserlaubnis nachweisen muss, die erteilt wurde, nachdem sein potenzieller Arbeitgeber eine Beschäftigungserlaubnis erhalten hat, insbesondere wenn diesem Ausländer vorher der Aufenthalt erlaubt wurde, sei es für die begrenzte Dauer eines Jahres und unter Einhaltung mehrerer Bedingungen im Zusammenhang mit der anfangs erteilten zeitweiligen Beschäftigungserlaubnis und Arbeitserlaubnis, wodurch eben dieses begrenzte Aufenthaltsrecht begründet wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (nachstehend: Gesetz vom 30. April 1999), der bestimmt:

« Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kategorien und die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug der Beschäftigungs- und der Arbeitserlaubnis ».

B.2.1. Aus dem Wortlaut der ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 23, 105 und 108 der Verfassung zu prüfen, insofern Artikel 191 der Verfassung ein Legalitätsprinzip festlegt, das dem Gesetzgeber die Zuständigkeit vorbehält, die Behandlungsunterschiede zum Nachteil der Ausländer im Bereich des den Personen und Gütern gewährten Schutzes zu bestimmen.

B.2.2. Aus der Begründung des Verweisungsentscheids kann geschlossen werden, dass der Staatsrat der Auffassung ist, dass der Gesetzgeber durch die fragliche Bestimmung den König ermächtigt hat, die Ausübung der Grundrechte, die durch die Artikel 23 und 191 der Verfassung geschützt sind, durch einen nichtbelgischen Staatsangehörigen, der in Belgien arbeiten möchte, zu verweigern oder zu beschränken.

B.3.1. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Der Personen und Gütern gewährte Schutz betrifft insbesondere jene Rechte, die in Artikel 23 der Verfassung erwähnt sind; dieser bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, [...] ».

B.3.2. Artikel 191 der Verfassung schreibt vor, dass jeder Behandlungsunterschied, durch den ein Ausländer gegenüber den Belgiern in dem Personen gewährten Schutz benachteiligt wird, durch eine Gesetzesnorm festgelegt wird.

Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung verpflichtet jedoch insbesondere den zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf Arbeit zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts festzulegen. Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, einem ausführenden Organ Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber bestimmt hat.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil eines Bündels von Gesetzesbestimmungen, die dazu dienen, die Bedingungen für die Ausübung des Rechts der Ausländer auf Arbeit festzulegen.

B.4.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz findet auf ausländische Arbeitnehmer und auf Arbeitgeber Anwendung.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden:

1. ausländischen Arbeitnehmern gleichgestellt: ausländische Staatsangehörige, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen,

2. Arbeitgebern gleichgestellt: Personen, die in Nr. 1 erwähnte Personen beschäftigen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird für Unterhaltungskünstler bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Angestellte eingestellt sind ».

B.4.3. Artikel 4 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Ein Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen wünscht, muss vorher von der zuständigen Behörde eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Der Arbeitgeber darf die Dienste dieses Arbeitnehmers nur in den durch diese Erlaubnis festgelegten Grenzen in Anspruch nehmen.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, von Absatz 1 abweichen.

§ 2. Die Beschäftigungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der ausländische Arbeitnehmer in Belgien eingereist ist, um dort beschäftigt zu werden, bevor der Arbeitgeber die Beschäftigungserlaubnis erhalten hat.

Der König kann in Fällen, die Er bestimmt, vom vorhergehenden Absatz abweichen.

§ 3. Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine kollektive Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann. Diese kollektive Beschäftigungserlaubnis darf drei Monate nicht überschreiten.

Unter ‘kollektiver Beschäftigungserlaubnis’ ist eine Beschäftigungserlaubnis zu verstehen, die einem Arbeitgeber zwecks gleichzeitiger Beschäftigung mehrerer ausländischer Arbeitnehmer für Arbeitsleistungen kurzer Dauer erteilt werden kann.

§ 4. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann ».

B.4.4. Artikel 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Um Arbeitsleistungen zu erbringen, muss der ausländische Arbeitnehmer im Voraus von der zuständigen Behörde eine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Er kann diese Arbeitsleistungen nur in den durch diese Arbeitserlaubnis festgelegten Grenzen erbringen ».

B.4.5. Artikel 6 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Die in Artikel 5 erwähnte Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber eines der folgenden Dokumente erhalten hat:

1. eine in Artikel 4 § 3 vorgesehene kollektive Beschäftigungserlaubnis,
2. eine in Artikel 4 § 4 vorgesehene vorläufige Beschäftigungserlaubnis ».

B.4.6. Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1999 bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Kategorien von ausländischen Arbeitnehmern, die Er bestimmt, von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreien.

Die Arbeitgeber der im vorhergehenden Absatz erwähnten ausländischen Arbeitnehmer sind von der Verpflichtung, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, befreit ».

B.5. In den Artikeln 4 bis 7 des vorerwähnten Gesetzes sind die « allgemeinen Grundsätze bezüglich der Beschäftigungserlaubnis und der Arbeitserlaubnis » dargelegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 4):

« Der Ausgangspunkt besteht darin, dass ein Arbeitgeber, wenn er einen ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen möchte, vorher eine Beschäftigungserlaubnis der betreffenden Region erhalten muss. Wird diese Beschäftigungserlaubnis erteilt, so erhält der ausländische Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis.

Zu dieser Regel gibt es mehrere Abweichungen oder besondere Modalitäten:

* Die Beschäftigungserlaubnisse können in bestimmten Fällen erteilt werden, ohne dass eine Arbeitserlaubnis für den Arbeitnehmer verpflichtend ist.

Dies ist insbesondere der Fall durch die Erteilung

- einer kollektiven Beschäftigungserlaubnis für eine Gruppe statt für einen einzelnen Arbeitnehmer;

- einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis in bestimmten Fällen, in denen keine Klarheit bezüglich des endgültigen Aufenthaltsstatuts des betreffenden ausländischen Staatsangehörigen besteht.

* Außerdem ist es auch möglich, dass ein Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis erhält, ohne dass der Arbeitgeber eine Beschäftigungserlaubnis benötigt. Dies ist der Fall für die Arbeitserlaubnis ' A ', die für eine unbestimmte Dauer gilt, und für die Beschäftigung bei gleich welchem Arbeitgeber.

* Schließlich gibt es noch die Situation, in der weder der Arbeitgeber, noch der ausländische Arbeitnehmer eine Beschäftigungserlaubnis beziehungsweise eine Arbeitserlaubnis benötigt. Dies ist der Fall, wenn es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, die von der Verpflichtung befreit sind, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen (beispielsweise Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union) » (ebenda, SS. 4-5).

B.6. Artikel 8 des Gesetzes vom 30. April 1999 wurde wie folgt kommentiert:

« Um so schnell wie möglich den Situationen Rechnung tragen, die sich bisweilen sehr schnell entwickeln, wird dem König in der Praxis die Befugnis erteilt,

* die verschiedenen Kategorien von Arbeitserlaubnissen (beispielsweise A und B) und Beschäftigungserlaubnissen zu definieren,

* und die diesbezüglichen Bedingungen sowie das Verfahren für Erteilung, Verweigerung und Entzug festzulegen.

Eine Pauschalentschädigung von höchstens 500 BEF kann vorgesehen werden, um die Kosten für die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnisse zu decken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 5).

B.7.1. In seiner Entscheidung Nr. 62/2014 vom 3. April 2014 hat der Gerichtshof geurteilt, dass anhand der in B.4 angeführten Gesetzesbestimmungen sowie der Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. April 1999 davon ausgegangen werden kann, dass die fragliche Bestimmung dadurch, dass der König ermächtigt wird, die Kategorien von Beschäftigungserlaubnissen und Kategorien von Arbeitserlaubnissen sowie die Bedingungen für Erteilung, Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug dieser Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnisse festzulegen, dem König Ermächtigungen in Bezug auf die Ausführung von Maßnahmen erteilt, deren Gegenstand im Gesetz bestimmt wurde.

B.7.2. Der Staatsrat ist jedoch der Auffassung, dass insbesondere angesichts dieses Entscheids sowie des Kontextes, in dem sich die klagenden Parteien befinden und ihr Vorabentscheidungsersuchen formulieren, anzunehmen ist, dass keiner der von Artikel 26 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Fälle vorliegt, der es erlauben würde, die Frage nicht zu stellen. Er ist insbesondere der Auffassung, nicht davon ausgehen zu können, dass der Gerichtshof bereits über eine Frage mit identischem Gegenstand befunden hat, weil sich die Frage, die er in der vorliegenden Rechtssache stellt, spezifisch auf die Vereinbarkeit der Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zu ergreifen, durch die das Recht der Ausländer, in Belgien zu arbeiten, beschränkt wird, mit Artikel 191 der Verfassung bezieht.

B.8.1. Der zwischen Ausländern und Belgiern eingeführte Behandlungsunterschied bezüglich des Zugangs zu Arbeit in Belgien ist in den vorgenannten Artikeln 4 § 1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 festgelegt, insofern diese Artikel den Grundsatz festlegen, dass

ein Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer zu beschäftigen wünscht, eine Erlaubnis zu diesem Zweck einholen muss und dass ein Ausländer, der in Belgien zu arbeiten wünscht, hierfür im Voraus eine Erlaubnis erhalten muss. Daraus ergibt sich, dass « die Ausnahme » im Sinne von Artikel 191 der Verfassung von dem « den Personen und Gütern gewährten Schutz », in dessen Genuss die Belgier beim Zugang zu Arbeit kommen, von diesen Gesetzesbestimmungen festgelegt wird, insofern sie den Behandlungsunterschied zwischen Belgiern, die in Belgien arbeiten dürfen, und Ausländern, die grundsätzlich nicht in Belgien arbeiten dürfen, es sei denn, es wird ihnen eine Erlaubnis erteilt, einführen.

B.8.2. Da das grundsätzliche Verbot für einen Ausländer zu arbeiten, ohne vorher eine Erlaubnis erhalten zu haben, durch das Gesetz festgelegt ist, gestattet es die Ermächtigung des Königs ihm zwar, die Bedingungen für die Verweigerung und den Entzug dieser Beschäftigungserlaubnisse und Arbeitserlaubnisse zu bestimmen, aber sie gestattet es ihm nicht, das Recht der Ausländer, in Belgien zu arbeiten, weiter zu beschränken. Die fragliche Ermächtigung bezieht sich daher auf keine anderen Maßnahmen als diejenigen, deren Gegenstand das Gesetz bestimmt hat, sodass sie nicht mit Artikel 23 der Verfassung unvereinbar ist.

B.9.1. Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

B.9.2. Artikel 108 der Verfassung bestimmt:

« Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen ».

B.9.3. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung die Garantie bietet, dass auf einem bestimmten Gebiet der Gegenstand von zu ergreifenden Maßnahmen durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt wird, wird die Garantie der Artikel 105 und 108 der Verfassung hierdurch übernommen. Das Gleiche gilt für eine Verfassungsbestimmung, die vorschreibt, dass jeder Behandlungsunterschied zwischen Belgiern und Ausländern durch eine Gesetzesnorm festgelegt wird.

Aus der Feststellung, dass der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung verstoßen hat, ergibt sich deshalb, dass er auch nicht auf diskriminierende Weise gegen die Artikel 105 und 108 der Verfassung verstoßen hat.

B.9.4. Es obliegt dem zuständigen Richter, gegebenenfalls zu prüfen, dass der König die Ermächtigung, die Ihm vom Gesetzgeber erteilt wurde, nicht missbraucht hat.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.11. Die zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf die Artikel 4/1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999. Da Artikel 4/1 durch das Gesetz vom 11. Februar 2013 in dieses Gesetz eingefügt wurde, ist er auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache nicht anwendbar. Außerdem ist es Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes und nicht sein Artikel 4/1, der die Beschäftigungserlaubnisse für Arbeitnehmer vorsieht, die dem Arbeitgeber erteilt werden und die mit der Arbeitserlaubnis verbunden sind, die dem Arbeitnehmer nach Artikel 5 desselben Gesetzes gewährt wird. Es ist deshalb offensichtlich, wie es die klagenden Parteien vor dem Staatsrat anführen, dass der Verweis auf Artikel 4/1 in den Vorabentscheidungsfragen auf einen materiellen Irrtum zurückzuführen ist und dass die Fragen so zu verstehen sind, dass sie sich auf die Artikel 4 § 1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1999 beziehen.

B.12. Aus der Begründung des Entscheids, mit dem der Gerichtshof befragt wird, geht hervor, dass die Handlung, um die es in dem Verfahren geht, nicht die verweigerte Gewährung einer ersten Arbeitserlaubnis für den fraglichen Ausländer ist, sondern die verweigerte Erneuerung einer Beschäftigungserlaubnis für einen ausländischen Arbeitnehmer und einer Arbeitserlaubnis B, die vorher für einen Zeitraum von einem Jahr im Rahmen der Regularisierung gewährt wurde, die im Laufe des Jahres 2009 stattfand und die zum Teil durch den königlichen Erlass vom 7. Oktober 2009 zur Festlegung besonderer Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung bestimmter Kategorien ausländischer Arbeitnehmer geregelt wurde. Bei dem fraglichen Antrag auf Erneuerung war der betroffene ausländische

Arbeitnehmer Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer, die unter der Bedingung gewährt wurde, dass er eine Arbeitserlaubnis B erhält.

B.13. Mit der zweiten und dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit der Verpflichtung, die durch die fraglichen Bestimmungen dem Ausländer auferlegt wird, der in Belgien zu arbeiten wünscht, zu diesem Zweck eine Arbeitserlaubnis nachzuweisen, die erteilt wurde, nachdem der potenzielle Arbeitgeber dieses Ausländers eine Beschäftigungserlaubnis erhalten hat, wenn diesem Ausländer vorher der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt wurde, gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Regularisierung des Aufenthalts, die von der Gewährung der ersten Arbeitserlaubnis abhängt, mit den Artikeln 22, 23 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention zu prüfen.

B.14.1. Der in Artikel 191 der Verfassung erwähnte den Personen und Gütern gewährte Schutz betrifft insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens, das in Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, das Recht auf Arbeit, das in Artikel 23 der Verfassung gewährleistet ist, und das Recht auf Achtung des Eigentums, das in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.

B.14.2. Aufgrund von Artikel 191 der Verfassung kann ein Behandlungsunterschied, der einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine gesetzeskräftige Norm eingeführt werden. Diese Bestimmung dient nicht dazu, den Gesetzgeber zu ermächtigen, bei der Einführung eines solchen Unterschieds von der Einhaltung der in der Verfassung festgelegten Grundsätze abzusehen. Aus Artikel 191 ergibt sich also nicht, dass der Gesetzgeber bei der Einführung eines Behandlungsunterschieds zum Nachteil von Ausländern nicht darauf achten müsste, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend wäre, ungeachtet der Beschaffenheit der betreffenden Grundsätze.

B.15. Bezüglich des Behandlungsunterschiedes, zu dem der Gerichtshof befragt wird, wird er gebeten, einerseits belgische Arbeitnehmer und andererseits ausländische Arbeitnehmer, denen der Aufenthalt in Belgien für begrenzte Dauer erlaubt wurde, zu vergleichen, insofern Erstere keine vorherige Erlaubnis nachweisen müssen, um in Belgien

arbeiten zu können, während Letztere zu diesem Zweck eine Arbeitserlaubnis einholen müssen, die nach einer Beschäftigungserlaubnis für Arbeitnehmer erteilt wird, die der potenzielle Arbeitgeber vorher eingeholt haben muss.

B.16.1. Nach seinen Vorarbeiten stellt das Gesetz vom 30. April 1999 einen « neuen rechtlichen Rahmen, um eine angemessene Regelung der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern zu erreichen, » dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 2) und ersetzt den königlichen Erlass Nr. 34 vom 20. Juli 1967 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Zielsetzung der Überarbeitung dieses Erlasses und seiner Ausführungserlasse ist: « 1. Eine Koordinierung der bestehenden Texte; 2. Eine Aktualisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern; 3. Die möglichst weitgehende Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich des Aufenthalts und der Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen; 4. Eine Anpassung der bestehenden Texte an den geänderten verfassungsrechtlichen Rahmen; 5. Eine Anpassung der bestehenden Texte an den geänderten europäischen Rahmen; 6. Die Verbesserung der Möglichkeiten zur Rechtsmittel einlegung; 7. [...] » (ebd., S. 3). Zudem entspricht die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Beschäftigungserlaubnis für Arbeitnehmer einzuholen, und des Arbeitnehmers, die entsprechende Arbeitserlaubnis einzuholen, wie in dem Bericht an den König vor dem königlichen Erlass Nr. 34 vom 20. Juli 1967 zum Ausdruck kam, nach wie vor der Zielsetzung, « es zu vermeiden, dass Wanderarbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktsituation eingestellt werden können, und um den Vorrang der Beschäftigung der im Staatsgebiet verfügbaren Arbeitskräften beizubehalten » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juli 1967).

B.16.2. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Erlaubnis zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmer einzuholen, und des ausländischen Arbeitnehmers, eine Arbeitserlaubnis einzuholen, ist eine sachdienliche Maßnahme, um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, nämlich den Zustrom von neuen Arbeitnehmern in den belgischen Arbeitsmarkt nur zu erlauben, wenn dieser Arbeitsmarkt sie aufnehmen kann.

Es kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, von diesem Erfordernis die Ausländer nicht ausgenommen zu haben, denen vorher der Aufenthalt erlaubt wurde, wenn diese Erlaubnis für begrenzte Dauer erteilt worden ist. Der Gesetzgeber konnte nämlich den

Standpunkt vertreten, dass es grundsätzlich geboten ist, auch gegenüber den Ausländern, denen der Aufenthalt im Staatsgebiet für begrenzte Dauer gestattet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen, damit der Arbeitsmarkt sie aufnehmen kann, vorliegen, bevor ihnen die Erlaubnis erteilt wird, in Belgien zu arbeiten.

B.17.1. Schließlich ist, wie in B.12 erwähnt, die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan angefochtene Handlung eine Verweigerung der Erneuerung einer Beschäftigungserlaubnis und einer Arbeitserlaubnis B, die zuvor für die Dauer von einem Jahr gewährt wurden. Die Verpflichtung, die Erneuerung der Beschäftigungserlaubnis und der Arbeitserlaubnis einzuholen, rührt aus der zeitlichen Begrenzung der Arbeitserlaubnis B her. Der vorübergehende Charakter der im vorliegenden Fall dem betreffenden Ausländer erteilten Arbeitserlaubnis B ergibt sich nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1999, die der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, sondern vielmehr aus Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Diese Bestimmung entzieht sich der Zuständigkeit des Gerichtshofs.

B.17.2. Ebenso wenig ergibt sich der Umstand, dass den Arbeitnehmern, die im Laufe des Jahres 2009 in den Genuss einer Regularisierungsmaßnahme ihrer Aufenthaltsrechtsstellung « durch die Arbeit » kamen, eine Arbeitserlaubnis B sowie ein Aufenthaltsrecht für begrenzte Dauer gewährt wurden, die beide erneuert werden mussten, nicht aus den in der zweiten und dritten Vorabentscheidungsfrage fraglichen Gesetzesbestimmungen, sondern aus den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 7. Oktober 2009 zur Festlegung besonderer Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung bestimmter Kategorien ausländischer Arbeitnehmer. Es obliegt dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den in der dritten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen zu prüfen.

B.18. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 23, 105, 108 und 191 der Verfassung.

- Die Artikel 4 § 1 und 5 desselben Gesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 22, 23 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels